

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/34 vom 7. März 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2021_34

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/34 du 7 mars 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2021/34 del 7 marzo 2022

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Bemessung der Invalidität. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. März 2022, IV 2021/34).

Erwägungen

E. 37

Prozent (= $100\% - 90\% \times 70\%$). Weil erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, erweist sich die das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abweisende angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da ihm aber die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist er von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird er zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da er durch das Sozialamt der Stadt St. Gallen vertreten worden ist, sind ihm keine Kosten für die Rechtsverteidigung entstanden, die im Sinne einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu entschädigen wären. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer ist von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.